

II- 3529 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 26. Juni 1974 No. 1734/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Dipl. Ing. Hanreich, Zeillinger und Genossen an den Herrn Bundesminister für Finanzen
betreffend Zollwachabteilung Harbach im Waldviertel.

Nach vorliegenden Informationen soll im Bundesministerium für Finanzen die Absicht bestehen, die Zollwachabteilung Harbach im Waldviertel aufzulösen, wodurch ein 50 km langer Abschnitt der österreichischen-tschechoslowakischen Grenze, in dem schon zu wiederholten Malen Übergriffe zu verzeichnen waren, seines bisherigen Schutzes entledigt würde.

Eine derartige Maßnahme wäre umso unverständlicher, als nach der Auflösung des Gendarmeriepostens von Harbach, die 1968 erfolgte, das Erfordernis einer Verstärkung der Zollwache dieser Ortschaft allgemein als unbestritten galt.

Dementsprechend wurde auch zunächst der Ausbau des früheren Gendarmeriegebäudes zu einem Wohnhaus für Zollwachbeamte in Angriff genommen, wobei bereits Investitionen vorgenommen worden sein sollen, deren Höhe mit einer Million Schilling beziffert wird. Gleichzeitig stellte die Gemeinde über Ersuchen des Bundesministeriums für Finanzen enentgeltlich ein angrenzendes Grundstück zur Verfügung, um die Errichtung eines weiteren Zollwachgebäudes zu ermöglichen. Diese Aufwendungen wären nun - im Falle einer tatsächlichen Auflösung der Zollwachabteilung Harbach - verfehlt bzw. völlig zwecklos.

Angesichts der begreiflichen Beunruhigung, die in diesem Zusammenhang derzeit bei der betroffenen Grenzlandbevölkerung herrscht, richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für Finanzen die

A n f r a g e:

- 1.) Welche Überlegungen wurden bezüglich der Zollwachabteilung Harbach im Bundesministerium für Finanzen bisher angestellt?
- 2.) Wurde die Absicht einer allfälligen Auflösung dieser Zollwachabteilung einer neuerlichen Prüfung unterzogen, bzw. - wenn nein -

-2-

werden Sie eine solche nunmehr anordnen?

- 3.) Werden Sie dafür Sorge tragen, daß der endgültigen Entscheidung auch jene Argumente zugrunde gelegt werden, die in Eingaben bzw. Resolutionen der betroffenen Bevölkerung geltend gemacht wurden?